

## Stadt Hohenmölsen

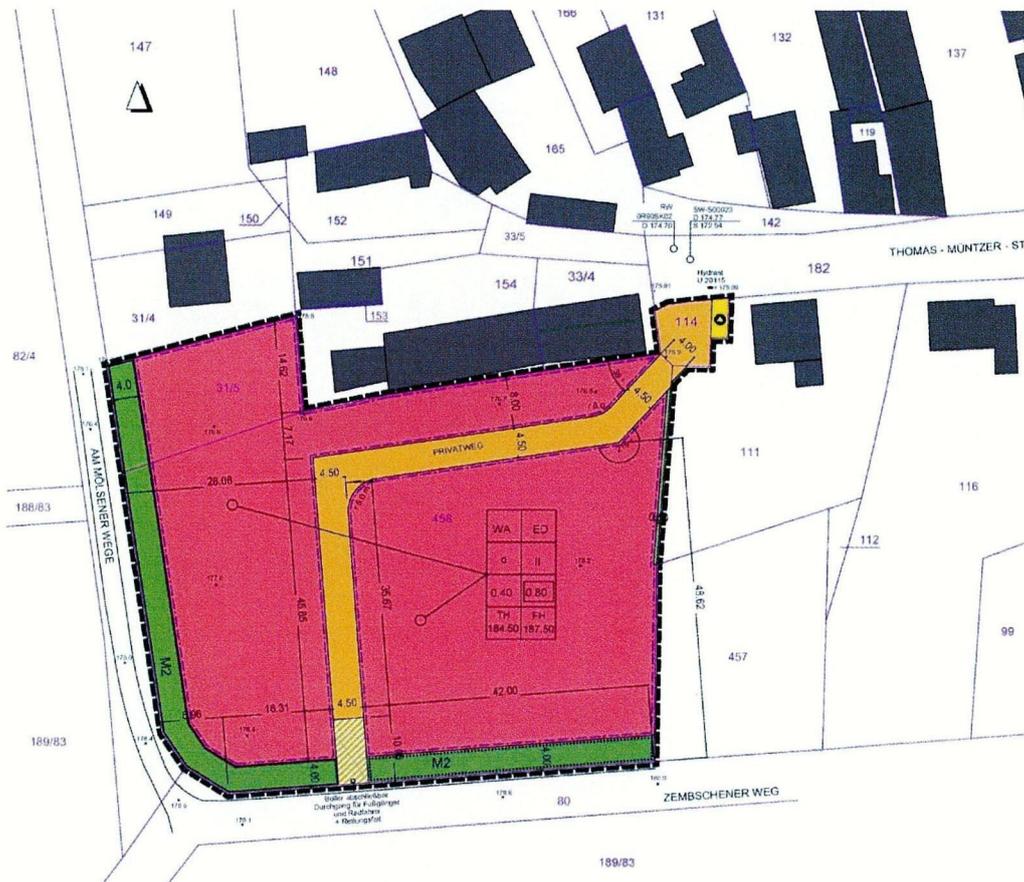
### Bekanntmachung der Stadt Hohenmölsen

#### Satzungsbeschluss des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 33 „Wohngebiet – Hinter der Thomas-Müntzer-Straße“ der Stadt Hohenmölsen

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet – Hinter der Thomas-Müntzer-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

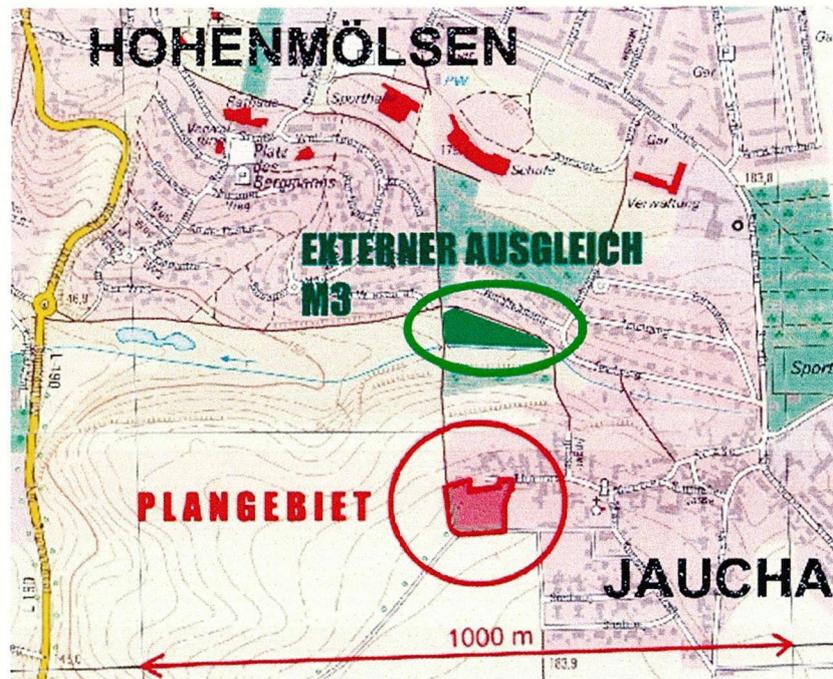
Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet – Hinter der Thomas-Müntzer-Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „**Wohngebiet – Hinter der Thomas-Müntzer-Straße**“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Wohngebiet – Hinter der Thomas-Müntzer-Straße“ ist nachfolgend dargestellt.



Stadt Hohenmölsen / Bebauungsplan Nr. 33  
"Wohnbaufläche Hinter der Thomas - Müntzer - Strasse"  
Übersichtsplan Plangebiet

Der nachfolgend dargestellte Kartenausschnitt stellt lagemäßig die Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes dar.



Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter <http://www.stadt-hohenmoelsen.de/de/bauleitplanung.html> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt ([https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html), Menüpunkt „Kartenauswahl“ - „Planen und Bauen“ - „Bauleitplanung“) für jedermann zugänglich.

Jedermann kann den oben genannten Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der allgemeinen Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet am Gymnasium“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan verletzt worden sind.



Stadt Hohenmölsen, 28.10.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Andy Haugk".

Andy Haugk  
Bürgermeister